

Inkrafttreten:	1. August 2007
Stand:	1. August 2009
Auskunft bei:	Raum- und Stundenplanung

Weisung

Entschädigung externer Lehrbeauftragter für Fachdidaktik

Die Rektorin,

gestützt auf Ziffer 32 der Richtlinien für die Erteilung und Entschädigung von Lehraufträgen an der ETH Zürich vom 25. Januar 2006 (RSETHZ 513.12),

erlässt folgende Weisung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Entschädigung externer Lehrbeauftragter für Fachdidaktik, die im Rahmen der folgenden Ausbildungen unterrichtet wird: im Studiengang Lehrdiplom oder MAS SHE, im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat oder in der Ausbildung für den Didaktischen Ausweis.

2. Fachdidaktiker/innen und Mentoren/Mentorinnen

Als externe Lehrbeauftragte für Fachdidaktik im Sinne dieser Weisung gelten Fachdidaktiker/innen und Mentoren/Mentorinnen. Fachdidaktiker/innen erteilen selbständig Unterricht, Mentoren/Mentorinnen betreuen Arbeiten der Studierenden.

3. Entschädigungsmodus

Die Entschädigung erfolgt nach einem der vier folgenden Modi:

- Die Entschädigung erfolgt im Rahmen einer Anstellung an der ETH Zürich. In diesem Fall ist die gesamte Lehrtätigkeit über die Anstellung abzugelten. Wird eine Person angestellt, wechselt deren Status automatisch von externer zu interner Lehrbeauftragter.
- Die Entschädigung für Lehrkräfte von Mittelschulen oder Fachhochschulen erfolgt durch Vergütung des Salärs im Umfang des vereinbarten Pensums an die arbeitgebende (Hoch-)Schule. Die ETH Zürich regelt die Abgeltung in einem Vertrag mit der arbeitgebenden (Hoch-)Schule.
- Die Entschädigung erfolgt durch Lehrauftragsentschädigung nach Massgabe der diesbezüglichen Richtlinien¹ der ETH Zürich.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Entschädigung für Mentoren/Mentorinnen auch mittels Pauschalen für betreute Studierende erfolgen.

¹ RSETHZ 513.12

4. Zulage

Fachdidaktiker/innen, die nach Ziffer 3b entschädigt werden, erhalten zusätzlich eine Zulage. Diese beträgt pro Semester, in denen sie Unterricht erteilen:

$$\frac{\text{Lehrpensum oder Beschäftigungsgrad in \%}}{100 \%} \times \text{CHF } 11'550$$

Die Zulage wird direkt durch die ETH Zürich ausbezahlt, unter Abzug der üblichen AHV/IV/EO-Beiträge.

Teuerungsbedingte Anpassungen der Zulage erfolgen jeweils gleichzeitig mit Anpassungen bei den Lehrauftragsentschädigungen.²

4a Spesen

Es werden weder Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsspesen noch Spesen für die Benutzung von Infrastruktur ausserhalb der ETH Zürich vergütet. Ausnahme: Reisespesen im Zusammenhang mit Prüfungslektionen werden ab Zürich vergütet.

5. Festlegung des Entschädigungsmodus und administrativer Vollzug

Der in Frage kommende Entschädigungsmodus nach Ziffer 3 wird in Absprache zwischen dem/der Lehrbeauftragten, gegebenenfalls dessen/deren Arbeitgeberin und der ETH Zürich festgelegt.

Innerhalb der ETH Zürich gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- a. Die/der Studiendelegierte der Didaktischen Ausbildung stellt in Absprache mit dem/der für die fachdidaktische Ausbildung zuständigen Professor/in des Departements einen Antrag über Modus und Höhe der Entschädigung. Über den Antrag entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- b. Für den administrativen Vollzug ist zuständig:
 - 1) für Anstellungen nach Ziffer 3a: das betreffende Departement;
 - 2) für die Ausarbeitung des Vertrags mit der arbeitgebenden (Hoch)Schule nach Ziffer 3b: das Rektorat;
 - 3) für Salärvergütungen nach Ziffer 3b: das betreffende Departement;
 - 4) für Lehrauftragsentschädigungen nach Ziffer 3c: das Rektorat auf Antrag des betreffenden Departements;
 - 5) für Pauschalen nach Ziffer 3d: das Rektorat;
 - 6) für die Zulage nach Ziffer 4: das Rektorat;
 - 7) für Spesenabrechnungen nach Ziffer 4a: die Studienkoordination Didaktische Ausbildung.

² RSETHZ 513.12

6. Für die Entschädigung zur Verfügung stehende Mittel

In allen Fällen erfolgt die Entschädigung zu Lasten der für das betreffende Departement eingestellten Mittel für die Fachdidaktik.

7. Übergangsbestimmung

Für Personen, die bereits vor dem Studienjahr 2007/2008 als Lehrbeauftragte für Fachdidaktik an der ETH Zürich tätig waren, kann die Rektorin/der Rektor bis maximal drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Weisung Zulagen festlegen, die vom Berechnungsmodus nach Ziffer 4 abweichen.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt rückwirkend am 1. August 2007 in Kraft. Sie gilt für Entschädigungen, die ab Studienjahr 2007/2008 ausgerichtet werden.

Die Rektorin : Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach